

# **Hauptsatzung**

## **für die amtsfreie Gemeinde Groß Kreutz (Havel)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 86) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38], S. 1) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in ihrer Sitzung am **17.09.2019** die nachfolgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Groß Kreutz (Havel)“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (3) Die Verwaltung hat ihren Sitz in:  
Ortsteil Jeserig, Potsdamer Landstraße 49 b, 14550 Groß Kreutz (Havel)

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)**

- (1) Das Dienstsiegel der Gemeinde führt den Schriftzug:  
„Gemeinde Groß Kreutz (Havel) Landkreis Potsdam-Mittelmark“

### **§ 3**

#### **Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden im Rahmen der Sitzungen der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 - 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) näher geregelt.

- (3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in der

Gemeindeverwaltung wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzung ist mindestens ein Exemplar dieser Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme vor dem Sitzungssaal auszulegen.

(4) Die in Absatz (1) und (2) genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch,
2. durch offene Beteiligung in der Form von
  - a) Diskussionsrunden
  - b) Workshops und
  - c) Befragungen
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form von
  - a) Diskussionsrunden
  - b) Workshops und
  - c) Befragungen

(5) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

#### **§ 4**

#### **Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)**

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

(4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

## **§ 5**

### **Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 40.000,- Euro überschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf).
- (2) Entscheidungen bis zur Wertgrenze nach Abs. 1 trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- (3) Entscheidungen bis zur Wertgrenze von 12.500,- Euro gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung.

## **§ 6**

### **Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)**

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf und die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

## **§ 7**

### **Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse werden spätestens 8 Tage vor der Sitzung nach § 11 Abs. 3 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,

## **§ 8 Ortsteile (§ 45 BbgKVerf)**

(1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile:

**Bochow:** Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Bochow in den Grenzen vom 25.10.2003 mit den Gemeindeteilen Bochow Bruch und Neu Bochow. Der Ortsbeirat besteht aus 3 Mitgliedern.

**Deetz:** Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Deetz in den Grenzen vom 25.10.2003. Der Ortsbeirat besteht aus 3 Mitgliedern.

**Götz:** Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Götz in den Grenzen vom 25.10.2003 mit dem Gemeindeteil Götzer Berge. Der Ortsbeirat besteht aus 5 Mitgliedern.

**Groß Kreutz:** Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Groß Kreutz in den Grenzen vom 25.10.2003 mit dem Gemeindeteil Groß Kreutz Ausbau. Der Ortsbeirat besteht aus 5 Mitgliedern.

**Jeserig:** Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Jeserig in den Grenzen vom 25.10.2003. Der Ortsbeirat besteht aus 5 Mitgliedern.

**Krielow:** Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Krielow in den Grenzen vom 25.10.2003. Der Ortsbeirat besteht aus 3 Mitgliedern.

**Schenkenberg:** Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Schenkenberg in den Grenzen vom 25.10.2003. Der Ortsbeirat besteht aus 5 Mitgliedern.

**Schmergow:** Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Schmergow in den Grenzen vom 25.10.2003 mit den Gemeindeteilen Ketziner Siedlung, Phöbener Siedlung und Phöbener Chaussee. Der Ortsbeirat besteht aus 3 Mitgliedern.

(2) Für die vorgenannten Ortsteile ist ein Ortsbeirat zu wählen. Aus der Mitte des Ortsbeirates wird der Ortsvorsteher gewählt.

(3) § 6 und § 7 dieser Hauptsatzung finden ebenfalls Anwendung auf die Ortsbeiräte.

## **§ 9 Ortsbeiräte (§ 46 BbgKVerf)**

(1) Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses nach den in § 46 Abs. 1 BbgKVerf getroffenen Festlegungen zu hören.

Darüber hinaus ist er in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit der Ortsteil hiervon direkt betroffen ist.
2. Abschluss von Nutzungsverträgen und Festlegung der Entgelt-, Gebühren- und Beitragssatzungen für öffentliche Einrichtungen des Ortsteils, soweit deren Bedeutung nicht über die Grenzen des Ortsteils hinausgeht.

(2) Der Ortsbeirat entscheidet weiterhin über die in § 46 Abs.3 BbgKVerf genannten Angelegenheiten.

## **§ 10 Seniorenbeauftragter**

Zur Vertretung der Interessen der Senioren in der Gemeinde bestellt die Gemeindevertretung einen Seniorenbeauftragten. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Ist er anderer Meinung als der Hauptverwaltungsbeamte, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

## **§ 11 Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Wird durch sondergesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmt, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel). Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen der Wahlbehörde oder des Wahlleiters und die Bekanntmachungen der Sitzungen der gemeindlichen Gremien (Gemeindevertretung, Ortsbeiräte und Ausschüsse) durch Aushang in nachfolgend benannten amtlichen Bekanntmachungskästen durchgeführt:

- |                         |   |
|-------------------------|---|
| Ortsteil Bochow         | <ol style="list-style-type: none"><li>1. Vor dem Gebäude Bochower Dorfstraße 53</li><li>2. An der Abfahrt von der Bundesstraße 1 zum „Meisenweg“ im Gemeindeteil Bochow-Bruch</li><li>3. Vor dem Gebäude „Lehniner Chaussee“ 3 im Gemeindeteil Neu-Bochow</li></ol>       |
| Ortsteil Deetz:         | <ol style="list-style-type: none"><li>1. Alte Dorfstraße 1, Schaukästen vor dem Eingang zum Gebäude Alte Dorfstraße 1</li></ol>   |
| Ortsteil Götz :         | <ol style="list-style-type: none"><li>1. Götzer Dorfstraße 50</li><li>2. Gemeindeteil Götzer Berge, Bergstraße neben der Bushaltestelle</li><li>3. Am Mühlenberg 2, neben der Geschäftsstelle der Mittelbrandenburgischen Sparkasse</li></ol>                             |
| Ortsteil Groß Kreuz:    | <ol style="list-style-type: none"><li>1. Alte Schulstraße 25 – vor dem Gebäude der Kita „Storchennest“</li><li>2. Ahornstraße – gegenüber dem Wohnhaus Ahornstr. 3</li><li>3. Gemeindeteil Groß Kreuz – Ausbau, zwischen den Wohnhäusern Ausbau 1d und Ausbau 2</li></ol> |
| Ortsteil Jeserig :      | <ol style="list-style-type: none"><li>1. Bundesstraße 1 an der Einfahrt zur Kindertagesstätte Potsdamer Landstraße Str. 49 a</li><li>2. Kleiner Waldweg, gegenüber dem Wohngebäude Hausnummer 6</li></ol>   |
| Ortsteil Krielow:       | <ol style="list-style-type: none"><li>1. vor dem Gebäude Chausseestraße 19</li><li>2. vor dem Gebäude Lilienthalstraße 28</li><li>3. An der Ecke Einfahrt zur Kemnitzer Straße, gegenüber dem Gebäude Lilienthalstraße 46</li></ol>                                       |
| Ortsteil Schmergow:     | <ol style="list-style-type: none"><li>1. Dorfstraße, Dorfmitte am Buswendeplatz</li><li>2. „In der Gasse“ / Ecke Dorfstraße</li></ol>   |
| Ortsteil Schenkenberg : | <ol style="list-style-type: none"><li>1. Kastanienallee 10a, neben dem Parkplatz des Einkaufsmarktes</li><li>2. Vor dem Gebäude der Kita „Sonnenschein“ im Heiderosenweg 1</li></ol>  |

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der gemeindlichen Gremien werden 8 Tage vor dem Tag der Sitzung in den jeweiligen Ortsteilen über die vor genannten öffentlichen Bekanntmachungskästen bekannt gemacht. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen auf Grund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung für die amtsfreie Gemeinde Groß Kreuz (Havel) vom 29.01.2019 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Groß Kreuz (Havel), 18.09.2019

Reth Kalsow  
Bürgermeister

